

Änderungsanträge

des Arbeitskreis Verfasste Studierendenschaft (AK VS) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) – Drucksache 15/1600

1. Änderungsantrag

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 wird an geeigneter Stelle um folgende Sätze ergänzt:

- „In § 19 Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort ‚Wahlordnung.‘ ein neuer Satz ‚Vom Grundsatz der Direktwahl kann bei der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 abgewichen werden, wenn die Organisationssatzung gemäß § 65a Absatz 1 dies vorsieht.‘ eingefügt.“
- „In § 25 Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort ‚Grundordnung.‘ ein neuer Satz ‚Vom Grundsatz der Direktwahl kann bei der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 abgewichen werden, wenn die Organisationssatzung gemäß § 65a Absatz 1 dies vorsieht.‘ eingefügt.“

In Artikel 5 wird folgender Satz als Satz 1 eingefügt: „§ 9 Satz 8 des KIT-Gesetzes wird neu gefasst wie folgt: ‚Die Wahl der studentischen Mitglieder wird in der Organisationssatzung gemäß § 65 a Abs. 1 LHG, die der übrigen Mitglieder in der Wahlordnung geregelt.““

Begründung:

Um eine wirkungsvolle Vertretung der Interessen in der Hochschule zu ermöglichen ist es unerlässlich, dass die Studierendenschaft selbst festlegt, wie ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Hochschule bestimmt werden. Insbesondere ist die Möglichkeit einer Kontrolle der Vertreterinnen und Vertreter durch ein legislatives Organ unerlässlich. Transparenz und Kontrolle zwischen der Studierendenschaft und den studentischen Gremienmitgliedern kann gerade nur dadurch erreicht werden, dass der Studierendenschaft die Möglichkeit gegeben wird, die studentischen Gremienmitglieder zu entsenden.

In mehreren Bundesländern wurden in der Vergangenheit die studentischen Gremienmitglieder von der Studierendenschaft bestimmt. Die Abschaffung der entsprechenden Regelungen zugunsten einer unmittelbaren Wahl führten zu einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit und teilweise auch der Akzeptanz der Studierendenschaften.

Wie als Teil der Anhörungsergebnisse korrekt festgestellt wurde, hat in keinem anderen Bundesland die Studierendenschaft die Befugnis, selbst zu entscheiden, auf welchem Weg die studentischen Mitglieder in den Hochschulgremien bestimmt werden. Die Vielfältigkeit der Hochschullandschaft in Baden-Württemberg gebietet es jedoch, diese Entscheidung den Studierendenschaften zu überlassen.

2. Änderungsantrag

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 § 65 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Studentenwerk“ die Wörter „in identischer Form“ eingefügt.

Begründung:

Zusätzlich zu den Ausführungen in der Begründung soll auch im Gesetzestext selbst klargestellt werden, dass es des Einvernehmens des Studentenwerks nur bedarf, wenn Aufgaben tatsächlich in identischer Form wahrgenommen werden. Dies ist bisher aus dem Wortlaut des Gesetzestextes nicht ersichtlich.

3. Änderungsantrag

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 § 65 a erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„Die Studierendenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden.“

Begründung:

Dieser Vorschlag erweitert den Handlungsspielraum der Studierendenschaft hinsichtlich ihrer Gliederung in Fachschaften. Insbesondere eröffnet sich dadurch für Studierendenschaften an Hochschulen ohne Fakultäten die Möglichkeit, sich in Fachschaften zu gliedern. Dies ist beispielsweise für die Studierendenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) von elementarer Bedeutung, da dort seit längerem eine Abweichung von der Fakultätsstruktur vorgesehen ist. Auch Fachschaften für interfakultative Studiengänge werden durch diesen Vorschlag ermöglicht.

Die verpflichtende Bildung genau einer Fachschaft an jeder Fakultät ist nicht notwendig. In den Hochschulgesetzen aller anderen Bundesländer mit Verfasster Studierendenschaft ist entweder keine Vorschrift zu Fachschaften enthalten, eine Gliederung anhand der Fachbereiche vorgesehen oder zumindest eine Abweichungen von der Bindung an die Fakultät zugelassen. Die vorgeschlagene Formulierung entstammt dem Berliner Hochschulgesetz und hat sich bewährt.

4. Änderungsantrag

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 § 65 b Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „soll“ ersetzt und nach dem Wort „LHO“ das Wort „bestellen“ eingefügt.

Begründung:

Die Intention des entsprechenden Absatzes – die Sicherstellung der notwendigen Fachkompetenz – ist nachvollziehbar. An dieser Stelle ist eine Soll-Regelung jedoch vollkommen ausreichend. So ist es beispielsweise nicht nötig, einen Beauftragten für den Haushalt zu bestellen, sofern der Vorsitzende des exekutiven Organs der Studierendenschaft selbst über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt und diese Aufgabe selbst übernimmt. Auch wenn die Haushaltsführung vollständig von der Hochschule oder einer anderen Studierendenschaft übernommen wird, kann von einer Bestellung abgesehen werden. Durch eine Soll-Bestimmung bleiben den Studierendenschaften in diesen Fällen unnötige Kosten erspart.

5. Änderungsantrag

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 § 65 b Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Begründung:

Es erschließt sich nicht, warum es Regelungen zur Rechnungsprüfung in diesem Gesetz geben sollte und dies nicht entsprechend § 109 Absatz 2 LHO den Studierendenschaften überlassen wird. Dadurch ist es jeder Studierendenschaft möglich, eine ihrem Haushaltsvolumen angemessene Prüfung durchzuführen. Durch die umfangreichen Genehmigungspflichten einer entsprechenden Satzung wird dabei die notwendige Gründlichkeit der Prüfung sichergestellt.

6. Änderungsantrag

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 2 § 65 b Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „oder vergeben“ gestrichen; die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Das Verbot der Vergabe von Darlehen und Geschäften, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Gewährung eines Darlehens entsprechen, bringt verschiedene Probleme mit sich. Beispielsweise wird dadurch verhindert, dass die Studierendenschaften im Sinne ihrer Mitglieder wirtschaften, da es ihnen nicht erlaubt ist, Rücklagen anzulegen, z. B. auf einem Tagesgeldkonto. Problematisch wäre auch ein Reisekostenvorschuss für einem Vertreter der Studierendenschaft, dem es die finanzielle Situation nicht erlaubt, bestimmte Kosten für die Teilnahme an einer Tagung vorzustrecken. Aus den Vorschriften zur Führung des Haushalts ergeben sich hohe Hürden für die Vergabe von Darlehen, sodass sich eine Streichung des Verbots nicht negativ auf das Vermögen der Studierendenschaft und die Beiträge der Mitglieder auswirken kann.

7. Änderungsantrag

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 3 § 1 Absatz 4 wird das Wort „gemeinsam“ durch die Wörter „im Einvernehmen“ ersetzt.

Begründung:

Es empfiehlt sich die Verwendung eines klar definierten Rechtsbegriffs.